

Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der Sitzung des Ortsrates Sögel vom 28.04.2025, öffentlicher Teil

TOP 5.1

Ein Bürger teilte mit, dass auf dem Spielplatz am Haferkamp neuer Sand aufgefüllt wurde. Weiterhin teilte der Bürger mit, dass die Schaukel bislang noch nicht wieder aufgebaut wurde.

Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:
Die Schaukel ist bestellt und wird nach Lieferung wieder aufgebaut.

TOP 5.2

Ein Bürger möchte wissen, wer für die Entleerung der Mülleimer auf dem Spielplatz am Haferkamp zuständig ist. Lt. BD Christian Müller fährt der Betriebshof die Spielplätze lt. Tourenplan ab. Es wird geklärt, ob dieser Mülleimer auch von der Stadt Bramsche entleert wird. OBM Böselager erklärt, dass der Spielplatz eine Anpachtung des Förderkreis Dorftreff Sögel eV ist, welcher jedoch von der Stadt Bramsche sanktioniert wird.

Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:
Der Mülleimer wird vom Betriebshof geleert.

TOP 5.3

Ein Bürger merkt an, dass an der Kreuzung der Sögelner Bahnhofstraße und des Riester Damms zu hohe Sträucher und Büsche wachsen, welche zurückgeschnitten werden müssten. ORM Sube schildert, dass die Sicht beim Überqueren der Brücke eingeschränkt ist.

Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:
Die Sichtdreiecke werden ab Mai gemäht. Dieses Sichtdreieck wird auch mit bearbeitet.

TOP 5.5

An der Sögelner Bahnhofstraße 52 / 54 und 56 (privater Weg) befindet sich der Kolkhausgraben. In diesem Graben läuft vermehrt schmutziges bzw. braunes Wasser hinein. Der Bürger fragt, ob es sich um eine rechtswidrige Einleitung handeln würde? Dieser Vorgang entstand im Jahr 2023. Der Bürger stellt dar, dass das Wasser in seinem Keller laufe und bittet um Aufklärung dieses Sachverhaltes.

Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:
Es ist keine rechtswidrige Einleitung ersichtlich, zugleich ist keine Verfärbung des Gewässers ersichtlich. Bürger*innen können sich gerne bei Auffälligkeiten unter folgender E-Mailadresse melden:

betriebshof@stadt-bramsche.de

Zugleich wird darum gebeten, dass ein Bild zur Dokumentation mitgeschickt wird.

TOP 9.2

ORM von Bock und Polach regt an, dass auf der Riester Straße ab der Kreuzung Sögelner Allee / Transformatorenweg, insbesondere in der Kurve nach der Feuerwehr Sögel, die Beschilderung über die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht auf beiden Verkehrsseiten einheitlich ist. Lt. Rücksprache mit Herrn Otte ist der Fachbereich 2 für diese Art von Angelegenheit nicht zuständig, sondern die Verkehrskommission, welche sich diesen Streckenverlauf nochmals anschaut um dann zu entscheiden wie weiterhin vorgegangen wird. ORM von Bock und Polach bittet um Zustimmung des Ortsrates und der Bürger über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70km/h auf der gesamten Strecke der K 148. Der Ortsrat spricht sich einvernehmlich dafür aus, dass hier eine Überprüfung der Verkehrskommission stattfinden soll.

[Antwort von Florian Otte FB 2, 12.05.2025:](#)

[Die Beschilderung, nach Beendigung der Straßensanierungsmaßnahme, befindet sich derzeit in Abstimmung. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird dieses nachgereicht.](#)

TOP 9.3

ORM Schäfer teilte mit, dass der Graben an der Sögelner Bahnhofstraße angrenzend zum Grundstück der Familie Bittner übermäßig auf deren Seite ausgehoben wurde, was dazu führte, dass die Familie keinen ausreichenden Platz mehr hat, um den Graben auf Ihrem Grundstück ordnungsgemäß zu reinigen oder instand zu halten. Es wird daher darum gebeten, dass auf der Seite von Familie Bittner wieder etwas Erde in den Graben angefüllt wird oder dass man sich diese Situation gemeinsam mit dem Eigentümer vor Ort ansieht.

[Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:](#)

[Der Graben wird seitens des Betriebshofes nachgearbeitet.](#)

TOP 9.4

ORM Schäfer äußert, dass die Straße zum Haus in der Wittkopstraße 11 unter einem beschädigten Fahrbahnbelag leidet. Zudem gibt es an den Rändern der Schotterstraße erhebliche Schlaglöcher, die beim Befahren der Straße zu Schäden an Fahrzeugen führen können. Aufgrund des schlechten Zustands der Fahrbahn weigert sich die City Post, ihre Sendungen bis zur Wittkopstraße 11 zuzustellen. Auch die AWIGO fährt das Haus nicht mehr an, sodass die Anwohner ihre Mülleimer etwa 300 Meter von ihrem Wohnsitz entfernt aufstellen müssen. Es wird daher darum gebeten, dass der Schotter neu aufgefüllt wird.

BD Müller erwidert, dass dies geprüft werden soll. ORM Strehl schlägt vor eine Ortsbegehung durchzuführen.

[Antwort von David Haslöwer FB 4 Betriebshof, 13.05.2025:](#)

[Am 30.01.2025 wurde schon mit dem Anlieger vor Ort gesprochen. Hier wurde explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wittkopstraße um eine Straße handelt, die nicht vollständig ausgebaut ist. Demnach können sich dort Wasseransammlungen und Schlaglöcher bilden. Seitens des Betriebshofes wurde am 12.05.2025 der Bankettbereich abgezogen und einige Schlaglöcher ausgebessert.](#)

[Die nächste Maßnahme die durchgeführt wird, ist ein durchfräsen der oberen Schottertragschicht und ein erstellen eines neuen Dachprofiles der Straße/ Schottertragschicht. Seitens des Betriebshofes wird explizit darauf hingewiesen, dass die Straße nicht vollständig ausgebaut ist. Ein Straßenendausbau mit Anliegerbeitrag wird empfohlen.](#)

ORM Schäfer schlägt vor, dass es möglicherweise sinnvoll wäre, für die Homepage des Ortsrates Sögel eine schriftliche Einverständniserklärung von jedem Verein sowie von den Mitgliedern des Ortsrates selber einzuholen, bevor Beiträge wie Bilder oder Texte veröffentlicht werden. Darüber hinaus hat sich ORM Schäfer beim Pressesprecher erkundigt, ob es rechtliche Vorgaben gibt, die zu beachten sind, wenn der Ortsrat unterstützend als Mitbetreiber auftritt.

OBM Böselager teilte mit, dass der SovD und Frau Rempel Ihre Zustimmung noch nicht erteilt haben.

Antwort Datenschutzbeauftragter Herr Willms (KDO), 05.05.2025

Auszug aus Herr Willms E-Mail:

„generell sollte erst einmal klargestellt werden, dass die Tätigkeit des Ortsrates, welcher ein Organ der Stadt ist, aus datenschutzrechtlicher Sicht auch der Stadt zugeordnet wird. Dementsprechend ist die Stadt aus datenschutzrechtlicher Sicht verantwortlich für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten.

Bezüglich der Einwilligungen sollten zwei Sachverhalte betrachten: Zum einen die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Ortsrat-Mitglieder und zum anderen die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Vereine.

1. Veröffentlichung personenbezogener Daten der Ortsrat-Mitglieder

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehört die Information der Bürgerinnen und Bürger über den Ortsrat als Organ der Stadt. Eine Veröffentlichung der Namen der Ortsratsmitglieder sowie der Parteizugehörigkeit, wie bspw. unter <https://soegeln.eu/ortsrat-soegeln/>, ist hierzu aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Sofern darüber hinaus weitere personenbezogene Daten der Ortsrats-Mitglieder veröffentlicht werden sollen (bspw. Fotos, weitere Kontaktdaten etc.), bedarf es allerdings der vorherigen Einwilligung der betroffenen Abgeordneten. Ein Schriftformerfordernis gibt es bei der Einwilligung als Rechtsgrundlage nicht. Ausreichend im Sinne des Art. 7 DSGVO ist eine „eindeutig bestätigende Handlung“. Da dem Verantwortlichen gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO allerdings eine Rechenschaftspflicht obliegt und die Einwilligung im Zweifel nachgewiesen werden muss, ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.

2. Veröffentlichung personenbezogener Daten der Vereine bzw. der Vereinsmitglieder oder Veranstaltungsteilnehmende. Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Vereine bedarf es immer der Einwilligung der betroffenen Personen.

Sofern Kontaktdaten des Vereinsvorstandes oder ähnlichen Kontaktpersonen veröffentlicht werden sollen, wie beispielsweise unter <https://soegeln.eu/natur-ag-soegeln/>, ist hierfür die Einwilligung der entsprechenden Person erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass die personenbezogenen Daten nach dem Grundsatz der Richtigkeit des Art. 5 Abs. 1 lit. d) immer sachlich richtig und auf dem neusten Stand sein müssen und nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung des Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist. Empfehlenswert wäre es daher auf personenbezogene Daten der Vorstände oder ähnliches zu verzichten und lediglich Daten des Vereins zu veröffentlichen (Bspw.: SV Hesepe/Sögel e. V., Ostlandstraße 25, 49565 Bramsche, E-Mail: info@sv-hesepe-soegeln.de, [ohne Nennung des Vorstandes]). Ansonsten müssten die Daten von natürlichen Personen bei einem Wechsel immer angepasst bzw. gelöscht werden. Sofern es sich um personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern oder ggf. von Personen handelt, die an einer Veranstaltung des Vereins teilgenommen haben (bspw. Fotos unter <https://soegeln.eu/2025/03/30/impressionen-vom-heimatverein/>), müssen diese Personen jeweils einzeln in die Verarbeitung eingewilligt haben. Eine „schriftliche Einverständniserklärung von jedem

Verein“ ist nicht ausreichend. Es bedarf der Einwilligung der einzelnen betroffenen Personen. Fraglich ist hierbei inwiefern eine solche Einwilligung eingeholt werden kann, da die Fotos vermutlich durch die Vereine erstellt und an den Ortsrat übermittelt werden. Im Grunde müsste bereits der Verein eine entsprechende Einwilligung einholen, dass die Fotos aufgenommen werden dürfen. Da diese Einwilligung im Sinne des Art. 7 DSGVO für den konkreten Fall gelten muss, müssten die betroffenen Personen gesondert eingewilligt haben, dass die Aufnahmen zwecks Veröffentlichung auf der Webseite des Ortsrates an den Ortsrat übermittelt werden dürfen. Der Ortsrat dürfte dann nur Bilder veröffentlichen auf denen ausschließlich Personen zu sehen sind, die eine entsprechende Einwilligung erteilt haben. Die entsprechende Einwilligung sollte dann durch den Verein an den Ortsrat übermittelt worden sein. Bezüglich der abgelichteten Kinder wäre zudem zu beachten, dass die Sorgeberechtigten eine entsprechende Einwilligung gegeben haben. Außerdem sollte ein Widerrufsprozess eingerichtet werden. Gemäß Art. 7 Abs. 3 haben die betroffenen Personen ein Recht auf Widerruf der Einwilligung, sodass die Daten umgehend gelöscht werden müssten. Da der Widerruf vermutlich gegenüber dem Verein geltend gemacht wird, müsste dieser die Stadt bzw. den Ortsrat informieren, damit diese die Daten löschen kann.

Die Veröffentlichung von Bildern ohne die Einwilligung der betroffenen Personen wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Dementsprechend sollten alle Fotos umgehend gelöscht werden, für die keine Einwilligung vorliegt.

Ich habe der E-Mail-Muster-Einwilligungserklärungen (generelles Muster und speziell für Fotos) angehängen, die angepasst und genutzt werden könnte.

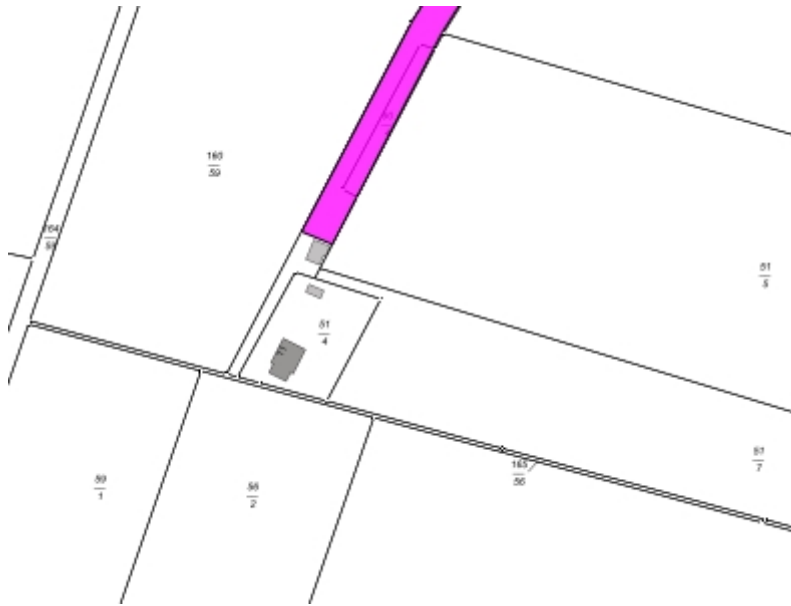
Des Weiteren wurde die Frage gestellt, „ob es rechtliche Vorgaben gibt, die zu beachten sind, wenn der Ortsrat unterstützend als Mitbetreiber auftritt.“ Ohne den genauen Kontext zu kennen, gehe ich davon aus, dass hiermit gemeint ist, dass der Ortsrat die Webseite des jeweiligen Vereins betreibt, wie beispielsweise bei der Natur AG Sögel (<https://natur-ag.soegeln.eu/>). Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um ein Auftrags-verarbeitungsverhältnis. Beim Betrieb der Webseite werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zum einen die Daten die auf der Webseite veröffentlicht werden und zum anderen personenbezogene Daten der Webseiten-Nutzenden, welche die Webseite aufrufen (bspw. Log-Files, Cookies, Analysetools, Kontaktformulare etc.). Sofern die Stadt bzw. der Ortsrat der Gemeinde diese Webseite für den Verein betreibt, verarbeitet die Stadt somit personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Vereins. Hierfür ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO zwischen der Stadt und dem jeweiligen Verein erforderlich. Sofern ein solcher nicht besteht könnte auf die Formulierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zurückgegriffen werden: https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127630/Formulierungshilfe_zur_Auftragsverarbeitung_nach_Art._28_DS-GVO.pdf

Selbstverständlich benötigt der Verein als verantwortliche Stelle auch eine Datenschutz-erklärung bezüglich der Datenverarbeitung auf der Webseite.“

TOP 10.1

Ein Bürger möchte wissen, ob es sich bei dem hinteren Straßenabschnitt der Wittkopstraße um einen Privatweg oder um eine öffentliche Straße handelt.

Antwort von Ina Böck Scheider FB 4, 12.05.2025:



Wenn dieser Bereich damit gemeint sein sollte, dann gilt die Widmung als öffentliche Straße nur für den farblich markierten Bereich. Der restliche Teil der Straße ist zwar im Eigentum der Stadt Bramsche, wurde aber offensichtlich nicht gewidmet. Die Widmung fand vor vielen Jahren statt, das lässt sich jetzt nicht mehr nachvollziehen, warum das so gemacht wurde.